

GEBÜHRENSATZUNG

zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS)

des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Zweckverband „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“ folgende

Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS - WBS).

§ 1 Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren).
2. Kosten für die Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind.

§ 2 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 3 WBS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 8 Abs. 1, Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 4 Grundgebühren

- (1) Auf der Grundlage der Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten für die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, in der aktuell gültigen Fassung, erfolgt der Wechsel des Berechnungsmaßstabes von Nenndurchfluss auf Dauerdurchfluss bei den Wasserzählern.
Unter dem Begriff des Dauerdurchflusses ist nach Anhang III Wasserzähler MI-001 der Richtlinie der größte Durchfluss zu verstehen, bei dem der Wasserzähler unter normalen Einsatzbedingungen zufriedenstellend arbeitet.
Ab dem 01. 01. 2016 wurde im Verbandsgebiet damit begonnen, EU konforme Wasserzähler einzubauen, die den Dauerdurchfluss (Q_3) erfassen.
- (2) Die Höhe der Grundgebühr bestimmte sich bisher ausschließlich nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler. Bis zum vollständigen Austausch der eingebauten Wasserzähler Q_n durch EU konforme Wasserzähler Q_3 bestimmt sich die Höhe der Grundgebühr sowohl nach dem Nenndurchfluss Q_n als auch nach dem Dauerdurchfluss Q_3 .
- (3) Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses bzw. Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Zwischenwasserzähler gemäß § 17 Abs. 6 WBS bleiben bei dieser Berechnung unberücksichtigt. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (4) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q_3) bzw. Nenndurchfluss (Q_n)

Nenndurchfluss Q_n (alt) in m ³ /h	Dauerdurchfluss Q_3 in m ³ / h	netto in €/Jahr	inclusive gesetzlicher Umsatzsteuer in €/Jahr
bis Q_n 6	bis Q_3 10, 10	156,00	166,92
Q_n 10	Q_3 16, 16	252,00	269,64
> Q_n 10	> Q_3 16, > 16	600,00	642,00

§ 5 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 1,70 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 1,70 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschuld entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld.

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers oder des ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten, geht die Gebührenpflicht mit dem nachfolgenden Monatsersten über, falls nicht schon zum Zeitpunkt des Wechsels ein Ablesen des Wasserzählers durch den Verband auf Antrag des Grundstückseigentümers durchgeführt worden ist. Melden der bisherige oder der neue Grundstückseigentümer oder der bisherige ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte oder der neue ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig (§ 20 der Wasserbenutzungssatzung) an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren für die Zeit ab Rechtsübergang bis zum Ende des Kalendermonats, in dem der Verband von der Rechtsübertragung Kenntnis erhält.

§ 8 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird monatlich gegenüber Großabnehmern, ansonsten jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Zehntels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Verband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest. Sofern der Vorauszahlungsbescheid erst im Laufe des Jahres zugestellt werden kann, verringert sich die Anzahl der Vorauszahlungsraten entsprechend.

§ 9 Rechte und Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10 Information zum Datenschutz

- (1) Die für die Gebührenveranlagung und Gebührenerhebung benötigten personen- und grundstücksbezogenen Daten des in § 2 der WBS bezeichneten Personenkreises, werden gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG), spezialgesetzliche Vorrangregelungen einschließlich entsprechender Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie weiterer datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet, gespeichert, verändert und genutzt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes erforderlich ist. Dies gilt auch für die Ermittlung und Sammlung von Grundlagendaten gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3a Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i.V. m. § 88a Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Zweckverband verarbeitet und übermittelt die personenbezogenen Daten zu den in dieser Satzung genannten Zwecken und gemäß der im Internet unter www.wavh.de -Impressum/Datenschutz-, veröffentlichten „Erklärung und Information zum Datenschutz“ zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die GS – WBS vom 01. 11. 2011 in Gestalt der 1. Änderungssatzung zur GS-WBS vom 25. 11. 2016 und der 2. Änderungssatzung zur GS-WBS vom 05.09.2017 außer Kraft.

Hildburghausen, den 07. Dezember 2018
 Zweckverband „Wasser- und Abwasser- Verband
 Hildburghausen“

gez. Obst
 Verbandsvorsitzender
 des Zweckverbandes „Wasser- und
 Abwasser-Verband Hildburghausen“

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS - WBS) des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“ (WAVH) wurde am 04. 12. 2018 mit Beschluss-Nr. 11/2018 von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser- Verband Hildburghausen“ beschlossen und dem Landratsamt Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, schriftlich angezeigt.
2. Das Landratsamt Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, hat mit Bescheid vom 06. 12. 2018 - Aktenzeichen 15-SC-0443-18 die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS - WBS) des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“ (WAVH) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“ (WAVH) in 98646 Hildburghausen, Birkenfelder Straße 16, geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Hildburghausen, den 07. Dezember 2018
Zweckverband „Wasser- und
Abwasser-Verband Hildburghausen“

gez. Obst
Verbandsvorsitzender
des Zweckverbandes „Wasser- und
Abwasser-Verband Hildburghausen“